

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gem. 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 16. Januar 2008 die folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Iranistik/Iranian Studies  
mit dem Abschluss *Master of Arts (M.A.)*  
an der Philipps-Universität Marburg  
vom 16. Januar 2008**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg (Nr. [22/2009](#)) am [26.11.2009](#)

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 3: Praktikumsrichtlinie

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Iranistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts“/„Magister Artium“.

## § 2

### Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Iranistik und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche befähigt und der aufgrund der vermittelten breit gefächerten Fachkompetenz für die Kultur, Geschichte und Literatur der iranischen Welt sowie auf der Grundlage der aktiven und passiven Beherrschung der neupersischen Sprache Berufsfelder des systematischen Umgangs mit der iranischen Welt in Vergangenheit und Gegenwart eröffnet oder den Zugang zur Promotion ermöglicht.

(2) Der Studiengang ist forschungsorientiert. Im Verlauf des Studiums werden zur Erlangung der wissenschaftlichen Qualifikation Kenntnisse der Inhalte und Methoden im Gesamtbereich der Neuiranistik erworben, wobei der Übergang zur islamischen Zeit die Abgrenzung zur Altiranistik markiert. Die Absolventen und Absolventinnen werden befähigt, Aspekte und Themen iranischer Kultur, Literatur und Geschichte zu verstehen und zu analysieren, mit schriftlichen und mündlichen Quellen und Zeugnissen umzugehen und diese kritisch auszuwerten. Die Absolventen und Absolventinnen weisen in der Masterarbeit nach, dass sie in der Lage sind, iranistische Themen zu erfassen, zu erklären und zu präsentieren.

(3) Die Forschungsschwerpunkte der Iranistik liegen an der Philipps-Universität zeitlich im Bereich der Neuiranistik vom 10. Jahrhundert bis in die aktuelle Gegenwart, regional auf dem Gebiet des heutigen Iran unter Einbeziehung der persophon geprägten Nachbarregionen (Kaukasus, Anatolien, Mittel- und Zentralasien und indischer Subkontinent), sprachlich im Bereich des Neupersischen in seinen klassischen und modernen Varietäten und thematisch in den Bereichen Geschichte, Literatur und Kulturanthropologie. Diese Schwerpunkte spiegeln sich auch in der Lehre wider.

(4) Die Erweiterung der aktiven und passiven Kenntnisse im Persischen, vor allem im Bereich fachsprachlicher Kompetenz und Wissenschaftssprache stellt ein hochrangiges Ziel des Studienganges dar. Die Absolventen und Absolventinnen besitzen Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung komplexer Zusammenhänge und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.

(5) Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, des Bibliotheks- und Verlagswesens, der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements print- und audiovisueller

Medien sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kommunikativer und sozialer sowie auf geistiger Ebene (Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; selbstständige Organisation eigener Projekte; Lernfähigkeit; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Moderationskompetenz; Sozialkompetenz, analytische und kognitive Kompetenz) und die Fremdsprachenkenntnisse erweitern das Berufsfeld in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen.

### **§ 3**

#### **Studienvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. ein mit mindestens der Gesamtnote 2,5 oder besser bewerteter Abschluss eines Bachelorstudienganges mit einem hohen Anteil an Fachmodulen mit Inhalten, die einen iranistischen oder islamwissenschaftlich-persischen Bezug aufweisen (wenigstens 60 LP) oder
2. ein mit mindestens der Gesamtnote 2,5 oder besser bewerteter Abschluss eines Bachelorstudienganges, in welchem die Bachelorarbeit mit einer auf die iranische Welt oder den persischsprachigen Kulturraum in Vergangenheit oder Gegenwart bezogenen Thematik absolviert wurde oder
3. ein mit mindestens der Gesamtnote 2,5 oder besser bewerteter vergleichbarer in- oder ausländischer berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

(2) Zulassungsvoraussetzungen sind darüber hinaus gute Kenntnisse des Neupersischen.

Gute Persischkenntnisse werden durch den Beleg über bestandene Module/Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der persischen Sprachausbildung im Umfang von mindestens 16 SWS oder mindestens 24 LP oder durch gleichwertige Nachweise erbracht.

(3) Liegen die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Bei Zweifeln an dem Vorhandensein der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 2 kann er die Bewerberinnen und Bewerber zur Teilnahme an einer Sprachprüfung auffordern. Die nachträgliche Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module im Umfang von bis zu 12 LP innerhalb der ersten beiden Semester kann der Prüfungsausschuss zur Auflage machen.

(4) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungspunkten, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn**

Das Studium kann zu Beginn des Winter- und des Sommersemesters aufgenommen werden.

### **§ 5**

### **Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Iranistik“ beträgt zwei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.
- (2) Der Masterstudiengang „Iranistik“ ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** vollständig modularisiert.
- (3) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen** im Masterstudiengang „Iranistik“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

#### **Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:**

*(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.*

*(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.*

### **§ 6**

#### **Studienberatung**

- (1) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg an.
- (2) Studienfachberatung wird von allen hauptamtlich Lehrenden im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden angeboten. Sie kann sich auf alle Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums sowie auf persönliche Probleme beziehen, die sich aus dem Studium ergeben.

### **§ 7**

#### **Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.

#### **Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und*

*Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.*

*(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.*

*(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.*

## § 8

### **Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in vier Bereiche (vgl. Studienverlaufsplan **Anlage 2**):

- *Fachkompetenz (60 LP)*
- *Fachübergreifende Kompetenzen (24 LP)*
- *Akademisches Praktikum (6 LP)*
- *Forschung Masterarbeit (30 LP)*

1. Der Bereich *Fachkompetenz* setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) insgesamt 48 LP aus den folgenden thematischen Wahlpflichtmodulen (je 12 LP)
  - IR MA 01: Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt
  - IR MA 02: Moderne Geschichte Irans und Afghanistans
  - IR MA 03: Kultur, Religion und Gesellschaft der iranischen Welt
  - IR MA 04: Persische Literatur
  - IR MA 05: Iranistisches Projekt
- b) 6 LP aus einem der folgenden praktisch-methodischen Wahlpflichtmodule (je 6 LP)
  - IR MA 06: „Literarisches Übersetzen aus dem Persischen“
  - IR MA 07: „Quellenkunde zur Geschichte der iranischen Welt“
- c) 6 LP aus dem Pflichtmodul
  - IR MA 08: „Kolloquium zu Theorie und Methodik in der Iranistik“

Der Wahlpflichtbereich *Iranistische Fachkompetenz* enthält sechs Module (36 LP im ersten Studienjahr, 24 LP im zweiten Studienjahr), in denen sich die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den drei Kernbereichen Geschichte der iranischen Welt, Kultur und Gesellschaft sowie persische Literatur im Hinblick auf die zentralen Erkenntnisinteressen und Forschungsfragestellungen des Faches aneignen. Die Erlernung und die Einübung der wissenschaftlichen Herangehensweise an die komplexe Aufgabenstellung erfolgt anhand konkreten Quellen- und Textmaterials und wird theoretisch untermauert. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche.

2. Der Bereich *Fachübergreifende Kompetenzen* enthält Wahlmodule im Umfang von 24 LP (in der Regel zwei Module zu je 12 LP im ersten Studienjahr). Dieser Bereich dient der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden außerhalb der Iranistik und der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen. Er soll den Studierenden der Iranistik auch die Möglichkeit geben, Kenntnisse in einer weiteren Sprache des Nahen und Mittleren Ostens, insbesondere des Arabischen oder Türkischen, neu zu erwerben oder gezielt auszubauen. Die Absolventen und Absolventinnen erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in weiteren Fächern.

Die Module sind in Absprache mit einem Fachvertreter aus den folgenden Studiengängen zu wählen:

- B.A. Europäische Literaturen
- B.A. Archäologische Wissenschaften
- B.A. Friedens- und Konfliktforschung
- B.A. Politikwissenschaft
- B.A. Geschichte
- B.A. Orientwissenschaften
- B.A. Historische Sprach-, Text-, Kulturwissenschaften
- M.A. Arabische Literatur und Kultur
- M.A. Religionswissenschaft
- M.A. Semitistik
- M.A. Indologie
- M.A. Islamwissenschaft

Eines der Module kann auch in dem Modul "Außeruniversitäres Praktikum" bestehen (12 LP).

Module, die bereits im B.A.-Studium studiert worden sind, sind hiervon ausgenommen. Die wählbaren Module sind nach der jeweiligen Maßgabe zu absolvieren. Für diese Module finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung. Weitere Angebote werden je nach Stand der Modularisierung in anderen Fächern ergänzt. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern.

3. Der Bereich *Akademisches Praktikum* umfasst ein Pflichtmodul (6 LP), das im zweiten Studienjahr zu absolvieren ist. Es besteht im Abhalten eines gemeinsamen Tutoriums für B.A.-Studierende durch eine kleine Gruppe von zwei bis vier Studierenden unter Betreuung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin. Es dient dem Erwerb bzw. der Verbesserung der im akademischen Kontext geforderten Schlüsselqualifikationen im Bereich der Lehre sowie Kenntnisse der Teamarbeit und Informationsvermittlung.
4. Der Bereich *Forschung Masterarbeit* (Pflicht, 30 LP) umfasst die folgenden Module:
- a) Das Modul "Recherche" (6 LP), in dem sich die Studierenden zu Beginn des dritten Semesters innerhalb von 8 Wochen unter Betreuung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin durch eigene Recherche und Lektüre in einen umfassenden Gegenstandsbereich des Faches einarbeiten, aus dem der Fachvertreter oder die Fachvertreterin später das Thema der Masterarbeit wählen wird. Das Modul dient der

Vorbereitung auf die erste eigene umfangreiche und zugleich wissenschaftlich qualifizierte Arbeit.

- b) Das Modul "Masterarbeit" (24 LP) wird im Verlauf des dritten und vierten Semesters in einer Frist von sieben Monaten absolviert. Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die jeweils geltenden methodischen Standards zur Analyse von Textzeugnissen sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen. Sie können diese Methoden auf weite Gegenstandsbereiche und Diskurse des Fachs anwenden.

## § 9

### Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang "Iranistik" werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt und teilweise innerhalb ein und derselben Lehrveranstaltung miteinander kombiniert:

#### Vorlesungen

Die Vorlesung besteht in der Darstellung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen durch die Lehrenden. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, indem sie allgemeines Orientierungswissen vermittelt sowie Ereignisse und Strukturen zusammenfasst und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets aufzeigt. Daneben können auch Vorlesungen zu ausgewählten Problemen stattfinden. Möglich ist, dass eine Einführungsvorlesung durch ein Tutorium begleitet wird, in dem das in der Vorlesung erworbene Wissen von den Studierenden auf einzelne Problemstellungen angewendet wird.

#### Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die in den Einführungen erworbenen Methodenkenntnisse und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die durch Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen erworbenen Sachkenntnisse sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbstständig Beiträge unterschiedlicher Länge und tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor (Referate) und stellen sie zur Diskussion. Themen können auch in Form von Hausarbeiten schriftlich diskutiert werden.

In Hauptseminaren sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet.

In Projektseminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt.

Das Forschungsseminar (Oberseminar) kann fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten ermöglichen.

#### Übungen

Übungen dienen der aktiven Bearbeitung von Aufgaben durch die Studierenden. Sie können in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten werden, die Anleitung zur fremdsprachlichen Lektüre ermöglichen oder als Sprachkurse abgehalten werden. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbstständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

## Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und der Vorbereitung von Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich wissenschaftliche Literatur selbstständig zu erschließen. Im Masterstudiengang „Iranistik“ kommt aus diesem Grund dem Selbststudium eine besonders wichtige Rolle zu.

## Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen das Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem während der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

## Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

## Praktika

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Suche des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (**Anlage 3**) geregelt.

## Akademisches Praktikum

Im akademischen Praktikum erteilen die Studierenden in Kleingruppen unter Betreuung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin B.A.-Studierenden ein Tutorium. Die Studierenden bereiten sich gemeinsam vor, unterrichten wechselseitig und unterstützen sich gegenseitig in einem Peer-Review-Verfahren.

## § 10

### Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Modulprüfungen im Sukzessivverfahren statt. Modulteilprüfungen sind möglich. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Hausarbeiten, Klausurarbeiten, Projektarbeiten und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anhang 1**) geregelt.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer beträgt zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll

festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin. Die Dauer des Referats ist in den Modulbeschreibungen (vgl. **Anhang 1**) festgelegt.

(5) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(6) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer beträgt zwischen 90 und 180 Minuten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Bei Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(9) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen aus anderen Studiengängen teilzunehmen, so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

## § 11

### Masterarbeit

(1) Im Modul "Masterarbeit" wird eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt. Der Umfang des Moduls beträgt 24 LP. Das Thema der Masterarbeit, die 60-80 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist von sieben Monaten im zweiten Studienjahr neben der Belegung der anderen Module bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise höchstens um 2 Wochen verlängern, unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten nach § 15. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" ist die Erfüllung der ggf. bei der Zulassung zum Studium gemachten Auflagen sowie der erfolgreichen Absolvierung von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter zwei Pflichtmodule des Bereichs *Fachkompetenz* und das Modul "Recherche".

(3) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich Masterstudiengang „Iranistik“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sicher beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, Texte und andere Quellen historisch oder literatur- und kulturwissenschaftlich zu analysieren, einzuordnen und zu interpretieren.

(4) Weiteres regelt § 11 Abs. 6 und folgende der *Allgemeine Bestimmungen*.

*Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:*

*(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.*

*(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.*

*(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.*

*(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.*

*(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.*

*(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.*

*(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.*

*(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.*

## § 12

### Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen von § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

#### Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

*(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*

*(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*

*(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.*

*(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.*

*(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.*

## § 13

### Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

**Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*

*(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*

*(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*

*(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.*

*(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.*

*(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.*

## **§ 14**

### **Anmeldung und Fristen für Prüfungen**

(1) Anmeldungen zu den Modulen, sind in der Regel bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen. Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt, und die Prüfungsfrist endet spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel in der Frist der letzten drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters und in der ersten Woche des neuen Semesters statt.

(4) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt spätestens in der vierten Woche vor Semesterende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, wem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder für wen es im Rahmen des vorliegenden Studiengangs gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

## § 15

### Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.*

*(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.*

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 Allgemeine Bestimmungen** bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.

**Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.*

*(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:*

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-</i>	<i>9, 8, 7</i>

	<i>derungen entspricht</i>	
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

*(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.*

*(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.*

*(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.*

*(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note*

*A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben*

*B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen*

*C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen*

*D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen*

*E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen*

*FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“*

*F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.*

## § 17

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

#### **Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.*

*(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich*

*schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.*

*(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.*

*(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.*

## § 18

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto von 120 Punkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Wird die Wiederholungsprüfung auch nicht bestanden, wird eine zweite Wiederholungsprüfung durchgeführt. Wird auch diese zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(2) Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt **§ 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11**

## § 19

### Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen** fest.

**Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl*

*an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.*

*(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.*

## § 20

### Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## § 21

### Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts/Magister Artium* (M. A.) verliehen.

## § 22

### Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

**Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*

*(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*

*(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

## § 23

### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

**Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*

*(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*

*(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*

*(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.*

## **§ 24**

### **Geltungsdauer**

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Iranistik“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

## **§ 25**

### **In-Kraft-Treten**

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 17.11.2009

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz  
Dekanin des Fachbereichs  
Fremdsprachliche Philologien  
der Philipps-Universität Marburg

## Anhang 1: Modulbeschreibungen des Studiengangs *Iranistik*

Modulbezeichnung	<b>IR MA 01: Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt</b>
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Beschäftigung mit ausgewählten Epochen und Fragestellungen der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt unter Einbeziehung neuester Forschungsergebnisse. Geschichtswissenschaftliche Grundlagen der modernen Forschung zur Geschichte Irans und der iranischen Welt. Durchführung der Analyse und Auswertung von historischen Quellen mit den Methoden und Verfahren der Geschichtswissenschaft sowie Darstellung und Diskussion der eigenen Ergebnisse.</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Fähigkeit zur Anwendung und Entwicklung der wissenschaftlichen Methoden und Verfahren der historischen Beschäftigung mit der Geschichte des iranischen Kulturraums. Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse auf Persisch. Rezeption persischsprachiger Sekundärliteratur und persischer Fachterminologie auf dem Gebiet der Historiographie.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS, UE: 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Iranistik; als Exportmodul geeignet, wobei Sprachkenntnisse des Persischen gemäß §3 Abs. 2 Voraussetzung sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, die auf den Inhalten beider Lehrveranstaltungen aufbaut, und ein Essay auf Persisch, der die Ergebnisse der Hausarbeit zusammenfasst oder eine wissenschaftliche Übersetzung zum Thema Deutsch/Persisch bzw. Persisch/Deutsch (12 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 4. Semester.
Arbeitsaufwand	<p>Besuch des SE: 30 Stunden</p> <p>Besuch der UE: 30 Stunden</p> <p>Begleitende Lektüre: 120 Stunden</p> <p>Vorbereitung von 2 Referaten: 60 Stunden</p> <p>Hausarbeit (18-20 Seiten): 80 Stunden</p> <p>Essay/Übersetzung: 40 Stunden</p>
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IR MA 02: Moderne Geschichte Irans und Afghanistans</b>
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Beschäftigung mit ausgewählten Epochen und Fragestellungen der neuesten Geschichte Irans und Afghanistans seit dem 19. Jahrhundert unter Einbeziehung neuester Forschungsergebnisse.</p> <p>Geschichtswissenschaftliche Grundlagen der modernen Forschung zur Geschichte Irans und Afghanistans. Durchführung der Analyse und Auswertung von historischen Quellen mit den Methoden und Verfahren der Geschichtswissenschaft sowie Darstellung und Diskussion der eigenen Ergebnisse.</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Fähigkeit zur Anwendung und Entwicklung der wissenschaftlichen Methoden und Verfahren der historischen Beschäftigung mit der Geschichte des iranischen Kulturraums.</p> <p>Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse auf Persisch. Rezeption persischsprachiger Sekundärliteratur und persischer Fachterminologie auf dem Gebiet der Historiographie.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS, UE: 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Iranistik; als Exportmodul geeignet, wobei Sprachkenntnisse des Persischen gemäß §3 Abs. 2 Voraussetzung sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, die auf den Inhalten beider Lehrveranstaltungen aufbaut, und ein Essay auf Persisch, der die Ergebnisse der Hausarbeit zusammenfasst oder eine wissenschaftliche Übersetzung zum Thema Deutsch/Persisch bzw. Persisch/Deutsch (12 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 4. Semester.
Arbeitsaufwand	<p>Besuch des SE: 30 Stunden</p> <p>Besuch der UE: 30 Stunden</p> <p>Begleitende Lektüre: 120 Stunden</p> <p>Vorbereitung von 2 Referaten: 60 Stunden</p> <p>Hausarbeit (18-20 Seiten): 80 Stunden</p> <p>Essay/Übersetzung: 40 Stunden</p>
Dauer des Moduls	1 Semester.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IR MA 05: Iranistisches Projekt</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Durchführung eines betreuten Projekts in Form einer historischen oder literatur- oder kulturwissenschaftlichen Untersuchung anhand von persischen Quellen, Medien oder Texten. Einübung der Anwendung der methodischen Grundlagen historischer bzw. literatur- oder kulturwissenschaftlicher Forschung und Erwerb eines sicheren Umgangs mit Sekundärliteratur. Methodenkompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbstständige Projektarbeit unter regelmäßiger Betreuung.
Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch oder Persisch möglich
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Iranistik.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit mit Darstellung der Projektergebnisse (12 LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Vorbereitende Lektüre: 120 Stunden Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur und Kontaktzeiten: 120 Stunden Hausarbeit (20-22 Seiten): 120 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IR MA 03: Kultur, Religion und Gesellschaft der iranischen Welt</b>
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Beschäftigung mit ausgewählten Themen und Aspekten von vormodernen oder zeitgenössischen persophonen Kulturen, Religionen und Gesellschaften unter Anwendung von Grundlagen der modernen Forschung zum iranischen Kulturraum. Durchführung der Analyse und Auswertung von Kulturzeugnissen mit den Methoden und Verfahren der vergleichenden Anthropologie und Kulturwissenschaft sowie Darstellung und Diskussion der eigenen Ergebnisse.</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Fähigkeit zur Anwendung und Entwicklung der wissenschaftlichen Methoden und Verfahren der kulturanthropologischen Beschäftigung mit iranischer Kultur.</p> <p>Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse auf Persisch. Rezeption persischsprachiger Sekundärliteratur und persischer Fachterminologie auf dem Gebiet der Kulturwissenschaft.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS, UE: 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Iranistik; als Exportmodul geeignet, wobei Sprachkenntnisse des Persischen gemäß §3 Abs. 2 Voraussetzung sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, die auf den Inhalten beider Lehrveranstaltungen aufbaut, und ein Essay auf Persisch, der die Ergebnisse der Hausarbeit zusammenfasst oder eine wissenschaftliche Übersetzung zum Thema Deutsch/Persisch bzw. Persisch/Deutsch (12 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 4. Semester.
Arbeitsaufwand	<p>Besuch des SE: 30 Stunden</p> <p>Besuch der UE: 30 Stunden</p> <p>Begleitende Lektüre: 120 Stunden</p> <p>Vorbereitung von 2 Referaten: 60 Stunden</p> <p>Hausarbeit (18-20 Seiten): 80 Stunden</p> <p>Essay/Übersetzung: 40 Stunden</p>
Dauer des Moduls	1 Semester.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IR MA 04: Persische Literatur</b>
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Beschäftigung mit ausgewählten Werken, Autoren oder Gattungen der klassischen oder modernen persischen Literatur unter Einbeziehung neuester Forschungsergebnisse. Allgemein-literaturwissenschaftliche Grundlagen der modernen Forschung zur persischen Literatur. Durchführung der Analyse und Auswertung von literarischen Texten mit den Methoden und Verfahren der vergleichenden Literaturwissenschaft sowie Darstellung und Diskussion der eigenen Ergebnisse.</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Fähigkeit zur Anwendung und Entwicklung der wissenschaftlichen Methoden und Verfahren der literaturwissenschaftlichen Beschäftigung mit der persischen Literatur.</p> <p>Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse auf Persisch. Rezeption persischsprachiger Sekundärliteratur und persischer Fachterminologie auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS, UE: 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Iranistik; als Exportmodul geeignet, wobei Sprachkenntnisse des Persischen gemäß §3 Abs. 2 Voraussetzung sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, die auf den Inhalten bei der Lehrveranstaltungen aufbaut, und ein Essay auf Persisch, der die Ergebnisse der Hausarbeit zusammenfasst oder eine wissenschaftliche Übersetzung zum Thema Deutsch/Persisch bzw. Persisch/Deutsch (12 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 4. Semester.
Arbeitsaufwand	<p>Besuch des SE: 30 Stunden</p> <p>Besuch der UE: 30 Stunden</p> <p>Begleitende Lektüre: 120 Stunden</p> <p>Vorbereitung von 2 Referaten: 60 Stunden</p> <p>Hausarbeit (18-20 Seiten): 80 Stunden</p> <p>Essay/Übersetzung: 40 Stunden</p>
Dauer des Moduls	1 Semester.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IR MA 06: Literarisches Übersetzen aus dem Persischen</b>
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Kreatives und literarisch anspruchsvolles Übersetzen aus dem Persischen von Texten literarischen oder historischen Inhalts. Auseinandersetzung mit theoretischen und methodischen Grundlagen der Übersetzungstheorie, der Translationswissenschaft und praktischen sprachwissenschaftlichen Fragen.</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Fähigkeit zum wissenschaftlich soliden und stilistisch nuancierten Übersetzen aus dem Persischen, das theoretisch reflektiert wird. Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion von terminologischen Fragestellungen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS (mit intern wechselnden Lehr- und Lernformen: Dozenten- und Studierendenvortrag, Gruppenarbeit, Präsentation)
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Iranistik; als Exportmodul geeignet, wobei Sprachkenntnisse des Persischen gemäß §3 Abs. 2 Voraussetzung sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation und schriftliche literarische Übersetzung eines anspruchsvollen Textes (6LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 4. Semester.
Arbeitsaufwand	<p>Besuch des SE: 30 Stunden</p> <p>Begleitende Lektüre: 60 Stunden</p> <p>Vorbereitung von einer Präsentation: 30 Stunden</p> <p>Literarische Übersetzung: 60 Stunden</p>
Dauer des Moduls	1 Semester.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IR MA 07: Quellenkunde zur Geschichte der iranischen Welt</b>
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Theoretisch und methodisch fundierte und systematische Einführung in die Quellenkritik und in den praktischen Umgang mit unterschiedlichen Quellen zur Geschichte der iranischen Welt. Einbeziehung von hilfswissenschaftlichen Kenntnissen zu Numismatik, Sphragistik und Diplomatie. Kenntnis von Archiven und Dokumentationszentren in Iran und Ländern der Region.</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Fähigkeit zum wissenschaftlich soliden Umgang mit Quellen zur persischen Geschichte, Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion von terminologischen Fragestellungen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS (mit intern wechselnden Lehr- und Lernformen: Dozenten- und Studierendenvortrag, Gruppenarbeit, Präsentation)
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Iranistik; als Exportmodul geeignet, wobei Sprachkenntnisse des Persischen gemäß §3 Abs. 2 Voraussetzung sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation und schriftliche Arbeit zu einem ausgewählten Quellenbereich (6LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 4. Semester.
Arbeitsaufwand	<p>Besuch des SE: 30 Stunden</p> <p>Begleitende Lektüre: 60 Stunden</p> <p>Vorbereitung von einer Präsentation: 30 Stunden</p> <p>Hausarbeit: 60 Stunden</p>
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IR MA 08 : Kolloquium zu Theorie und Methodik in der Iranistik</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Darstellung und Diskussion theoretischer und methodischer Grundlagen geisteswissenschaftlicher Forschung und ihrer Anwendung anhand konkreter iranistischer Themenbeispiele. Fähigkeit zur Anwendung, Entwicklung und Präsentation wissenschaftlicher Methoden und Verfahren der Iranistik. Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	KO:2 SWS (mit intern wechselnden Lehr- und Lernformen: Dozenten- und Studierendenvortrag, Gruppenarbeit, Präsentation)
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Iranistik; als Exportmodul ohne Sprachvoraussetzungen geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Rezension eines wissenschaftlichen Werkes (6 LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 2. Semester
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Begleitende Lektüre: 80 Stunden Vorbereitung Referat: 30 Stunden Schriftliche Rezension: 40 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>MA IR 09: Außeruniversitäres Praktikum</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z.B. Erwachsenenbildung, Bibliotheks- und Verlagswesen (Printmedien und audiovisuelle Medien), Kulturmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, interkulturelle Kommunikation, Sprachunterricht.</p> <p>Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.</p> <p>Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,</p> <p>Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktische Arbeit in außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines schriftlichen Praktikumsberichts.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Studium von mindestens einem Semester.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Iranistik.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvieren eines sechswöchigen außeruniversitären Praktikums und Vorlage eines Praktikumsberichts. Zu weiteren Einzelheiten siehe die Praktikumsrichtlinie.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Finden und Vorbereitung Praktikum: 60 Stunden Praktikum (6 Wochen Arbeitszeit): 240 Stunden Praktikumsbericht: 60 Stunden
Dauer des Moduls	Das Praktikum kann in allen Semesterferien absolviert werden.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IR MA 10: Akademisches Praktikum</b>
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Erteilung eines Tutoriums für B.A.-Studierende des 1. oder 2. Studienjahrs zu den Inhalten des Faches (im Team und unter Betreuung). Erste Erfahrungen im Erteilen akademischen Unterrichts. Erwerb von Lehrkompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE: 2 SWS.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Iranistik.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Lehrprobe (6 LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Erteilen des Tutoriums: 30 Stunden Vorbereitende Lektüre: 60 Stunden Planung in der Gruppe: 30 Stunden Korrektur der Worksheets: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>MA IR 11: Recherche</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbstständige Lektüre wissenschaftlicher Sekundärliteratur zu einem Thema der Iranistik in Absprache mit und unter Betreuung durch einen Fachvertreter. Hausarbeit mit einer zusammenfassenden Beurteilung der rezipierten Literatur und der Darstellung eines möglichen thematischen Rahmens der Masterarbeit. Organisationskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbstständige Lektüre.
Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 48 LP, darunter zwei Module des Bereichs <i>Fachkompetenz</i> .
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Iranistik.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit (6 LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Lektüre und Kontaktzeiten: 120 Stunden Hausarbeit: 60 Stunden
Dauer des Moduls	7 Wochen, Beginn in der Regel Anfang Oktober bzw. April

Modulbezeichnung	<b>MA IR 12: Masterarbeit</b>
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Problems aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs "Iranistik" auf aktuellem Forschungsstand.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbstständige, problemorientierte Erarbeitung einer fachspezifischen Fragestellung und Verfassen eines wissenschaftlichen Textes unter Anleitung eines Fachvertreters.
Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfüllung der ggf. bei der Zulassung zum Studium gemachten Auflagen sowie die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter zwei Wahlpflichtmodule des Bereichs <i>Fachkompetenz</i> und das Modul "Recherche".
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Iranistik.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Wissenschaftliche Masterarbeit von ca. 60-80 Seiten (24 LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allg. Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Beginn jedes Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Literaturstudium: 120 Stunden Auswertung der Materialbasis: 240 Stunden Ausarbeitung der Masterarbeit (60-80 Seiten): 360 Stunden
Dauer des Moduls	Sieben Monate, Beginn in der Regel Anfang Dezember bzw. Juni

## Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan des Studiengangs *Iranistik*

1. Semester (WS)	2.Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)
<p><b>Fachkompetenz</b> Thematischer Bereich</p> <p>Modul - IR MA 01: Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt</p> <p>Seminar und fachsprachliche Übung</p> <p>4 SWS / 12 LP</p>	<p><b>Fachkompetenz</b> Thematischer Bereich</p> <p>Modul - IR MA 03: Kultur, Religion und Gesellschaft der iranischen Welt</p> <p>Seminar und fachsprachliche Übung</p> <p>4 SWS / 12 LP</p>	<p><b>Fachkompetenz</b> Thematischer Bereich</p> <p>Modul - IR MA 02: Moderne Geschichte Irans und Afghanistans</p> <p>Seminar und fachsprachliche Übung</p> <p>4 SWS / 12 LP</p>	<p><b>Fachkompetenz</b> Thematischer Bereich</p> <p>Modul - IR MA 04: Persische Literatur</p> <p>Seminar und fachsprachliche Übung</p> <p>4 SWS / 12 LP</p>
<p><b>Fachkompetenz</b> Praktisch-Methodischer Bereich</p> <p>Modul - IR MA 06: Literarisches Übersetzen aus dem Persischen <i>oder</i> Modul - IR MA 07: Quellenkunde zur Geschichte der iranischen Welt</p> <p>2 SWS / 6 LP</p>	<p><b>Fachkompetenz</b> Praktisch-Methodischer Bereich</p> <p>Modul - IR MA 08: Kolloquium zu Theorie und Methodik in der Iranistik</p> <p>2 SWS / 6 LP</p>	<p><b>Akademisches Praktikum</b></p> <p>6 LP</p>	<p><b>Forschung Masterarbeit</b> Masterarbeit 24 LP</p>
<p><b>Fachübergreifende Kompetenzen</b></p> <p>Seminare Islamwissenschaft</p> <p>4 SWS 12 LP</p>	<p><b>Fachübergreifende Kompetenzen</b></p> <p>Sprachausbildung Arabisch/Türkisch</p> <p>4 SWS 12 LP</p>	<p><b>Forschung Masterarbeit</b> Recherche</p> <p>6 LP</p>	

## **Anhang 3: Praktikumsrichtlinie**

### **Ordnung für das Praktikum im Studiengang *Iranistik***

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Im M.A.-Studiengang *Iranistik* kann im Bereich der "Fachübergreifenden Kompetenzen" auch das Modul "Außeruniversitäres Praktikum" im Umfang von 12 LP gewählt werden (§ 8 Abs. 2 der Masterordnung).
- (2) Die Studierenden des M.A.-Studiengangs *Iranistik* bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Masterordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines Praktikumsberichtes wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert.

#### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Sprachunterricht, Wissenschaftsmanagements, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.

#### **§ 3 Praktikumsstellen**

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die Fachstudienberatung
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

#### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den M.A.-Studiengang *Iranistik* ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert sechs Wochen und wird vollständig in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Das Praktikum kann nach dem Studium von mindestens einem Semester in allen Semesterferien absolviert werden.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Der Fachstudienvertreter / die Fachstudienvertreterin entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- einen Praktikumsbericht,
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, in der die Durchführung des Praktikums, die Praktikumszeiten und die Praktikumsinhalte bestätigt werden.

### **§ 7 Praktikumsbericht**

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:  
Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Betreuers / der Betreuerin in der Praktikumeinrichtung,

- den Namen des Fachstudienbetreuers / der Fachstudienbetreuerin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumseinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.

- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, und der Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld.

- Eine Reflexion der eigenen Qualifikationen und eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern die im Verlauf des Studiums erworbenen Fähigkeiten, Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen und "soft skills" bei der Bewältigung der im Praktikum gestellten Aufgaben hilfreich waren und eingesetzt werden konnten.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen des Studiengangs M.A. *Iranistik* ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das ggf. anzufertigende Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichtes herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

## § 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers/der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.